

RS OGH 1991/3/12 14Os3/91, 12Os139/08w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1991

Norm

StGB §92

StGB §212

Rechtssatz

Mit dem Begriff der "Obhut" des § 92 StGB wird in gleicher Weise wie dem der "Aufsicht" des § 212 StGB eine Beziehung erfasst, die nicht auf einer bestimmten Rechtsgrundlage beruht, sondern faktischen Lebensverhältnissen entspricht, die nach heute allgemein herrschender Auffassung auch eine sittliche Verpflichtung begründen können. Demnach kann auch ein Angehörigenverhältnis gemäß § 72 Abs 2 StGB die Verpflichtung des einen Lebensgefährten zur Obhut gegenüber einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind des anderen begründen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 3/91
Entscheidungstext OGH 12.03.1991 14 Os 3/91
- 12 Os 139/08w
Entscheidungstext OGH 23.10.2008 12 Os 139/08w
Vgl; Beisatz: Hier: Vernachlässigung der den Bruder treffenden Obhutspflichtverletzung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0093074

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at